

# RS Vwgh 2005/5/31 2000/15/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2005

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §6 Z1;

EStG 1988 §6 Z2;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2000/15/0060

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/13/0033 E 30. September 1998 RS 6

### Stammrechtssatz

Wer eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert durchführen will, hat die Entwertung des Wirtschaftsgutes nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; dieser Nachweis bzw Glaubhaftmachung muß sich auch auf die Umstände beziehen, aufgrund derer gerade in einem bestimmten Wirtschaftsjahr die Teilwertabschreibung mit steuerlicher Wirkung zu berücksichtigen sei.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2000150059.X08

### Im RIS seit

24.08.2005

### Zuletzt aktualisiert am

22.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)